

## **Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Triberg im Schwarzwald**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebung einer Kurtaxe**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

### **§ 2 Kurtaxpflichtige**

- (1) Kurtaxpflichtige sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxpflichtige sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben sowie ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von bettlägerigen Personen in Akutkrankenhäusern, sowie von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen. Die Bettlägerigkeit ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

### **§ 3 Kurbezirk**

Der gesamte Kurbezirk erstreckt sich über die Kernstadt Triberg, den Ortsteil Nußbach einschl. dem Wohnbezirk entlang der Bundesstraße B33 und dem Hohenweg, sowie den Ortsteil Gremmelsbach.

### **§ 4 Maßstab und Satz der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag, einschl. MwSt.:

		Ab 01.05.2018
Im gesamten Kurbezirk	ganzjährig für jede Person ab 16 Jahren (Tag nach Vollendung des 16. Lebensjahres)	2,50 €
	ganzjährig für jede Person ab 6 Jahren (Tag nach Vollendung des 6. Lebensjahres)	1,50 €

- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

- (3) Kurtaxpflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person

im gesamten Kurbezirk 51,- €

- (4) In den Fällen des § 7 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

## **§ 5 Befreiungen, Ermäßigungen**

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
  2. Familienbesucher von Einwohnern der Gemeinde, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
  3. Personen, die sich zu Sportausübungen im Rahmen von Wettkämpfen in der Gemeinde aufhalten während deren Dauer.
  4. Ordensschwester, die in einer Station des Ordens ihren Urlaub verbringen.
  5. Träger des goldenen, silbernen oder bronzenen Kurgastabzeichnens für den ununterbrochenen Aufenthaltszeitpunkt in den die Verleihung fällt. Dies gilt nicht für die Kurtaxpflichtigen nach § 4 Abs. 3.
  6. Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind (z.B. bei Bettlägerigkeit), Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
- (2) Auf Antrag werden Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten, für den ersten Tag des Aufenthalts von der Kurtaxe befreit. Für die Berechnung dieser Frist gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Die Kurtaxe wird auf Antrag um 30 v. H. ermäßigt für schwerbehinderte Personen mit mindestens von 80 - 99 % nachgewiesener Erwerbsminderung.
- (4) Die Kurtaxe wird auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt für schwerbehinderte Personen mit 100 % nachgewiesener Erwerbsminderung.
- (5) Blinde und Rollstuhlfahrer werden auf Antrag von der Kurtaxe befreit. Zusätzlich ist für diese Gäste eine Begleitperson frei.
- (6) Die Kurtaxe ist für Personen, die von Trägern der öffentlichen Sozialversicherungen zu Heilverfahren verschickt werden, um 20 % ermäßigt, wenn die Träger die vollen Kurkosten – nach Abzug der Eigenbeteiligung – für die von ihnen Betreuten übernehmen. Mit diesem Satz sind sonstige Ermäßigungen abgegolten.
- (7) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tage der Abreise bei der Stadt Triberg einzureichen.

## **§ 6 Kurkarte**

- (1) Jede Person, die der Kurtaxpflicht unterliegt und nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 sowie nach § 5 Abs. 2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte (Triberger

Gästekarte). Diese wird auf den Namen des Kurtaxpflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

- (2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und der Veranstaltungen, welche die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxschuld entsteht am Tage der Ankunft einer kurtaxpflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 4 Abs. 3 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxbescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendermonats; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendermonats.

## **§ 8**

### **Meldepflicht**

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reisetilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft der Reisetilnehmer zu erstatten.
- (3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
- (4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Kurtaxsatzung verbunden werden.
- (5) Für die Meldungen sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

## **§ 9**

### **Einzug und Abführung der Kurtaxe**

- (1) Die nach § 8 Abs. 1 und 2 Meldepflichtige beherbergen, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 ein Kurtaxbescheid ergeht, haben die Kurtaxe von den kurtaxpflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxpflichtige Person die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxpflichtigen zu melden.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 15. des folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen. Die Meldepflichtigen sind auf

Anforderung der Gemeinde verpflichtet, die abgeführten Beträge nach einem Formblatt aufzuschlüsseln, das die Gemeinde zur Verfügung stellt.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. den Meldepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt;
2. entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxpflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
3. entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxpflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet;
4. die abgeführten Beträge auf Anforderung der Gemeinde nicht nach einem Formblatt aufschlüsselt.

## **§ 11 Prüfungsrecht**

Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, vom Wohnungsgeber zur Nachprüfung der Kurtaxabrechnung die Vorlage der Meldeblocks oder anderer Berechnungsunterlagen zu verlangen. Der Wohnungsgeber bzw. Vermieter und der Kurgast haben über alle Fragen, welche die Entrichtung der Kurtaxe betreffen, dem Beauftragten der Gemeinde Auskunft zu erteilen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab dem 01.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxsatzung vom 15.09.2011 außer Kraft.

### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Triberg im Schwarzwald, den 20.12.2017

Dr. Gallus Strobel, Bürgermeister

